

Gemeinde Neverin  
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat am 18.01.2023 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt“ festgestellt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 21,1 ha. Zwei Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 16,6 ha liegen in den 40 m bis 110 m breiten Streifen östlich und westlich der Bundesautobahn A 20 mit dem Parkplatz Vier Tore Stadt. Bei der dritten ca. 4,5 ha großen Teilfläche des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine Fläche, die im 110 m breiten Streifen nördlich der Bahntrasse der Strecke Neubrandenburg - Friedland liegt.

Mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als höhere Verwaltungsbehörde vom 17.08.2023 (Aktenzeichen: 1876/2023-502) wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt“ kann mit der Begründung, mit der zusammenfassenden Erklärung und den Anlagen mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Dienststunden wie folgt eingesehen werden:

dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich können die Unterlagen über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-neverin/satzungen> eingesehen werden.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neverin, den 14.09.2023.



Nico Klose  
Bürgermeister

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs

